

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2009	Ausgegeben zu Wiesbaden am 1. Dezember 2009	Nr. 17
Tag	Inhalt	Seite
24. 11. 09	Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe <i>GVBl. II Anhang Staatsverträge</i>	418
24. 11. 09	Achtes Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz <i>Ändert GVBl. II 213-1</i>	422
18. 11. 09	Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) <i>Ändert GVBl. II 312-12</i>	423
24. 11. 09	Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz <i>Ändert GVBl. II 73-5</i>	433
24. 11. 09	Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz <i>Ändert GVBl. II 73-14</i>	434
24. 11. 09	Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen <i>Ändert GVBl. II 362-63</i>	435
24. 11. 09	Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern <i>GVBl. II 37-52</i>	436
5. 11. 09	Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Finanzen . <i>GVBl. II 320-188</i>	438
18. 11. 09	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (VwKostO-MWK) <i>GVBl. II 305-63</i>	446
11. 11. 09	Zweite Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung <i>Ändert GVBl. II 60-33, 361-112, 363-33</i>	453
27. 10. 09	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Anforderungen an wasserrechtliche Erlaubnisse nach der IVU-Richtlinie <i>Ändert GVBl. II 85-59</i>	454

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zu dem Staatsvertrag über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller
Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem
Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame,
unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe*)

Vom 24. November 2009

§ 1

Dem Staatsvertrag über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 25. Juni 2009 wird zugestimmt.

§ 2

Anlage (1) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. 11 Satz 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekannt zu geben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 24. November 2009

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
der Justiz, für Integration
und Europa
Hahn

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

Anlage

Staatsvertrag**über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz,

der Freistaat Bayern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz,

das Land Berlin, vertreten durch den Regierenden Bürgermeister, dieser vertreten durch die Senatorin für Justiz,

das Land Brandenburg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin der Justiz,

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Justiz und Verfassung,

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, dieser vertreten durch den Präses der Justizbehörde,

das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz, für Integration und Europa,

das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Justizministerin,

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Justizminister,

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Justizministerin,

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz,

das Saarland, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales,

der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Staatsminister der Justiz,

das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin der Justiz,

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Justiz, Arbeit und Europa und

der Freistaat Thüringen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Justizministerin,

schließen folgenden Staatsvertrag:

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 20. September 2006 das Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (im Folgenden „Fakultativprotokoll“) unterzeichnet.

Das Fakultativprotokoll sieht die Einrichtung nationaler Mechanismen zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (im Folgenden „zur Verhütung von Folter“) vor. Diese Mechanismen sollen die Behandlung von Personen prüfen, denen die Freiheit entzogen ist. Da die Zuständigkeit für freiheitsentziehende Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland ganz überwiegend bei den Ländern liegt, sind derartige Mechanismen von den Ländern einzurichten und mit den entsprechenden Befugnissen auszustatten. Es erscheint sinnvoll, anstelle einzelner Beauftragter der Länder mit diesem Vertrag einen gemeinsamen nationalen Mechanismus im Sinne des Artikels 3 des Fakultativprotokolls zu schaffen (Kommission), der gegenüber Bund, Ländern und Vereinten Nationen einheitlich auftreten kann.

Daneben richtet der Bund als weiteren nationalen Mechanismus eine Bundesstelle zur Verhütung von Folter ein, die die entsprechenden Aufgaben für Personen, denen im Zuständigkeitsbereich des Bundes die Freiheit entzogen ist, wahrnimmt. Mit dieser Stelle arbeitet die Kommission insbesondere bei der Berichterstattung eng zusammen.

Die Kommission soll möglichst weitgehend die Infrastruktur der Kriminologischen Zentralstelle e. V. nutzen. Das erforderliche Sekretariat soll bei der Kriminologischen Zentralstelle angesiedelt werden.

Artikel 1

Einrichtung der Kommission zur Verhütung von Folter

Die vertragschließenden Länder richten eine gemeinsame Kommission zur Verhütung von Folter ein, die gegenüber den Vereinten Nationen als nationaler Mechanismus zur Verhütung von Folter im Sinne des Artikels 3 des Fakultativprotokolls benannt wird.

Artikel 2

Aufgaben und Befugnisse

(1) Die Kommission hat die Aufgabe, zur Verhütung von Folter Orte der Frei-

heitsentziehung im Sinne des Artikels 4 des Fakultativprotokolls im Zuständigkeitsbereich der Länder aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

(2) Den Mitgliedern der Kommission stehen einzeln oder gemeinsam die in Artikel 19 des Fakultativprotokolls genannten Befugnisse zu. Die Länder gewähren ihnen die in Artikel 20 des Fakultativprotokolls genannten Rechte und Befugnisse.

(3) Die Kommission kann zur Verbesserung der Bedingungen für Personen, denen die Freiheit entzogen ist, Empfehlungen an die zuständigen Behörden richten. Die Behörden sind gehalten, diese Empfehlungen sorgfältig zu prüfen und gegenüber der Kommission in angemessener Zeit dazu Stellung zu nehmen.

(4) Die Kommission erstellt gemeinsam mit der Bundesstelle zur Verhütung von Folter einen Jahresbericht, der der Bundesregierung, den Landesregierungen, dem Deutschen Bundestag und den Länderparlamenten zugeleitet wird.

Artikel 3

Vertraulichkeit

Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, die Vertraulichkeit von Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer Aufgaben bekannt werden, auch über die Dauer ihrer Amtszeit hinaus zu wahren.

Artikel 4

Mitglieder

(1) Die Kommission besteht aus vier Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Die Mitglieder sind unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Die Zahl der Kommissionmitglieder kann durch einstimmigen Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (Justizministerkonferenz) geändert werden.

(2) Die Kommissionsmitglieder werden von der Justizministerkonferenz für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt. Abweichend hiervon werden bei der Ernennung der ersten vier Kommissionsmitglieder zwei Mitglieder für vier Jahre und zwei Mitglieder für zwei Jahre ernannt. Eine erneute Ernennung ist möglich. Sie können ihr Amt jederzeit niederlegen. Ein Kommissionsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit gegen seinen Willen nur unter den Voraussetzungen der §§ 21 und 24 des Deutschen Richtergesetzes durch einstimmigen Beschluss der Justizministerkonferenz abberufen werden. In diesen Fällen ernennt die Justizministerkonferenz einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit.

(3) Die Kommission gibt ihre Berichte und Empfehlungen einheitlich ab. Den Vorsitz der Kommission führt ein Mitglied der Kommission, das jeweils auf zwei Jahre von der Justizministerkonferenz ernannt wird. Eine erneute Ernennung ist möglich.

(4) Die Mitglieder der Kommission sollen Personen von anerkanntem Sachverstand auf dem Gebiet des Justiz- oder Maßregelvollzugs, der Polizei, der Psychiatrie, der Kriminologie oder vergleichbarer Gebiete sein. Bei der Besetzung der Kommission soll darauf geachtet werden, dass Mitglieder mit Sachverstand aus unterschiedlichen Fachgebieten vertreten sind. Auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter ist zu achten. Die Mitglieder der Kommission sollen bei der Ernennung nicht älter als 70 Jahre sein.

(5) Die Mitglieder der Kommission erhalten Aufwendungs- und Kostenersatz nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.

Artikel 5

Sekretariat

(1) Der Kommission steht ein Sekretariat zur Verfügung, das die laufenden Geschäfte der Kommission wahrnimmt und gemäß der Satzung der Kriminologischen Zentralstelle e. V. bei dieser angesiedelt werden soll.

(2) Das Personal des Sekretariats wird nur mit Zustimmung der Kommission eingestellt oder entlassen. Es unterliegt in fachlicher Hinsicht nur den Weisungen der Kommission.

Artikel 6

Sitz

Sitz der Kommission ist Wiesbaden.

Artikel 7

Arbeitsweise und Geschäftsordnung

Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist in der Festlegung ihrer Strategien und Arbeitsmethoden frei.

Artikel 8

Zusammenarbeit

Die Kommission arbeitet mit der Bundesstelle zur Verhütung von Folter zusammen. Sie kann Personal- und Sachmittel gemeinsam mit der Bundesstelle nutzen. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

Artikel 9

Finanzierung

(1) Die Aufteilung der Kosten für die Kommission erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel.

(2) Die Finanzierung erfolgt in Form von Zuschüssen an die Kriminologische Zentralstelle e. V.¹⁾ Die Anteilsbeträge werden im Laufe eines jeden Rechnungsjahres in zwei Teilbeträgen zum 31. Mai

¹⁾ Die Länder sind darüber einig, dass die Zuschüsse für die Kommission nicht bei der Berechnung der auf dem Beschluss der Konferenz der Regierungschefs der Länder vom 30. März 2006 basierenden Kürzungen der Haushaltsansätze angerechnet werden.

und 30. November nach den Ansätzen des Haushaltsplans fällig. Die Personal- und Sachaufwendungen werden vom Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa verauslagt.

Artikel 10

Geltungsdauer, Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen; er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Durch das Ausscheiden eines Landes wird die Wirksamkeit des Vertrages zwischen den übrigen Ländern nicht berührt.

Dresden, den 25. Juni 2009

Für das Land Baden-Württemberg:
Der Minister der Justiz

(Prof. Dr. Ulrich Goll)

Für das Land Berlin:
Die Senatorin für Justiz
(Gisela von der Aue)

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Der Senator für Justiz und Verfassung
(Ralf Nagel)

Für das Land Hessen:
Der Minister der Justiz, für Integration und Europa
(Jörg-Uwe Hahn)

Für das Land Niedersachsen:
Der Justizminister
(Bernd Busemann)

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Der Minister der Justiz

(Dr. Heinz Georg Bamberger)

Für den Freistaat Sachsen:
Der Staatsminister der Justiz
(Geert Mackenroth)

Für das Land Schleswig-Holstein:
Der Minister für Justiz, Arbeit und Europa
Kiel, den 22. Juni 2009
(Uwe Döring)

(3) Kündigt ein Land wirksam zum Schluss eines Kalenderjahres, so berechnet sich die Kostenverteilung zwischen den verbleibenden Ländern nach dem entsprechend angepassten Königsteiner Schlüssel.

Artikel 11

Inkrafttreten

Der Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde der vertragschließenden Länder bei dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa hinterlegt ist. Die Hessische Staatskanzlei teilt den übrigen beteiligten Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Für den Freistaat Bayern:

Die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz

(Dr. Beate Merk)

Für das Land Brandenburg:
Die Ministerin der Justiz
(Beate Blechinger)

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Der Präses der Justizbehörde
(Dr. Till Steffen)

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Die Justizministerin
(Uta-Maria Kuder)

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Die Justizministerin
(Roswitha Müller-Piepenkötter)

Für das Saarland:
Saarbrücken, den 17. Juni 2009
Der Minister für Justiz, Arbeit,
Gesundheit und Soziales
(Prof. Dr. Gerhard Vigener)

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Die Ministerin der Justiz
(Prof. Dr. Angela Kolb)

Für den Freistaat Thüringen:
Die Justizministerin
(Marion Walsmann)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Achtes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz*)
Vom 24. November 2009**

Artikel 1

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz in der Fassung vom 26. Juli 1989 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2005 (GVBl. I S. 73), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Zum Bezirk des Sozialgerichts Darmstadt gehören die Städte Darmstadt und Offenbach am Main sowie die Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Odenwaldkreis und Offenbach.

(2) Zum Bezirk des Sozialgerichts Frankfurt am Main gehören die Stadt Frankfurt am Main sowie die Landkreise Hochtaunuskreis und Main-Kinzig-Kreis.

(3) Zum Bezirk des Sozialgerichts Fulda gehören die Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg und Vogelsbergkreis.

(4) Zum Bezirk des Sozialgerichts Gießen gehören die Landkreise Gießen, Lahn-Dill-Kreis und Wetteraukreis.

(5) Zum Bezirk des Sozialgerichts Kassel gehören die Stadt Kassel sowie die Landkreise Kassel, Schwalm-Eder-Kreis und Werra-Meißner-Kreis.

(6) Zum Bezirk des Sozialgerichts Marburg gehören die Landkreise Marburg-Biedenkopf und Waldeck-Frankenberg.

(7) Zum Bezirk des Sozialgerichts Wiesbaden gehören die Landeshauptstadt Wiesbaden sowie die Landkreise Limburg-Weilburg, Main-Taunus-Kreis und Rheingau-Taunus-Kreis.“

2. § 6 Abs. 4 wird aufgehoben.

3. In § 11 Satz 2 wird die Zahl „2009“ durch „2011“ ersetzt.

Artikel 2

Die Ministerin oder der Minister der Justiz, für Integration und Europa wird ermächtigt, das Hessische Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragrafenfolge und mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Art. 1 Nr. 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 24. November 2009

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
der Justiz, für Integration
und Europa
Hahn

*) Ändert GVBl. II 213-1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz,
die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)*)**

Vom 18. November 2009

Artikel 1

Das Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – HBKG)“
2. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Angabe zu § 8 werden ein Komma und das Wort „Nachwuchsgewinnung“ angefügt.
 - b) Die Angaben zum Sechsten Titel des Zweiten Abschnitts erhalten folgende Fassung:

„Sechster Titel

**Einheiten und Einrichtungen
des Katastrophenschutzes und
Organisationen in der
Allgemeinen Hilfe**

- § 19 Mitwirkung und Aufgaben der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und der Organisationen“
- c) Die Angabe zu § 45 erhält folgende Fassung:
„§ 45 Vorsorgepflicht der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie der Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken“
- d) Die Angabe zu § 46 erhält folgende Fassung:
„§ 46 Duldungspflichten der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie der Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken“
- e) Nach der Angabe zu § 48 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 48a Externe Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen“
- f) In der Angabe zu § 61 werden die Worte „bei Einsatz“ gestrichen.
- g) Die Angabe zu § 68 wird durch die Angabe „(aufgehoben)“ ersetzt.

3. Dem § 1 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bis zum Eingreifen der danach zuständigen Stellen treffen die in § 2 Abs. 1 genannten Aufgabenträger im Wege des ersten Zugriffs bei bestehender oder unmittelbar bevorstehender konkreter Gefährdung von Leben, Gesundheit, natürlichen Lebensgrundlagen, Sachen oder Tieren die erforderlichen Maßnahmen.“

4. § 2 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Landkreise, die kreisfreien Städte und das Land für den Katastrophenschutz.“

5. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Landkreisen“ die Worte „und der jeweils unmittelbar zuständigen Aufsichtsbehörde“ eingefügt.

- b) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. für den Selbstschutz der Bevölkerung sowie für die Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung zu sorgen.“

6. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Brandschutz“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Hilfe“ werden die Worte „und im Katastrophenschutz“ eingefügt.

- b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. für Einrichtungen und Anlagen des überörtlichen Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe im Kreisgebiet zur Unterstützung der örtlichen Feuerwehren eine überörtliche Planung zu erarbeiten und fortzuschreiben sowie die bei der Durchführung der Maßnahmen gegenüber den örtlichen Bedürfnissen anfallenden Mehrkosten einschließlich der Unterhaltungskosten mit Ausnahme der Personalkosten zu tragen,“

c) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Brandschutzerziehung“ die Worte „und Brandschutzaufklärung“ eingefügt.

7. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 5 werden nach dem Komma die Worte „dessen Aufgaben auf private Dritte übertragen werden können,“ eingefügt.

- b) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7.

*) Ändert GVBl. II 312-12

- c) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8, der die Worte „insbesondere ein Konzept für den Katastrophenschutz in Hessen zu erstellen und fortzuschreiben,“ angefügt werden.
- d) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 6, in der nach dem Wort „Brandschutzerziehung“ ein Komma und das Wort „Brandschutzaufklärung“ eingefügt werden und der Punkt durch ein Komma ersetzt wird.
- e) Als Nr. 9 und 10 werden angefügt:
- „9. ein zentrales Katastrophenschutzlager einzurichten und zu unterhalten,
10. einen Krisenstab der Landesregierung einzurichten.“
8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „Allgemeinheit“ ein Komma eingefügt und werden die Worte „oder dem einzelnen“ durch „dem Einzelnen oder Tieren“ sowie das Wort „Umwelt“ durch die Worte „natürliche Lebensgrundlagen“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Brandschutzerziehung“ die Worte „und Brandschutzaufklärung“ eingefügt.
9. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt mit der Maßgabe, dass die Auflösung von Gemeindefeuerwehren unzulässig ist.“
- bb) Der bisherige Satz 6 wird aufgehoben.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Worte „eine ständig besetzte Feuerwache einrichten oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach den Worten „einer Stadt“ die Worte „die Einrichtung einer ständig besetzten Feuerwache oder“ eingefügt.
- c) In Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „Freiwillige Feuerwehr“ durch das Wort „Ortsteilfeuerwehr“ ersetzt.
10. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Nachwuchsgewinnung“ angefügt.
- b) In § 8 Abs. 4 wird nach dem Wort „fördern“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und werden die Worte „insbesondere durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln, geeigneten Räumlichkeiten, altersgerechten Ausstattungen und Ausrüstungen sowie durch die Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen.“ angefügt.
11. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Sie müssen für die Übernahme des Ehrenamtes persönlich geeignet sein.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird die Zahl „62“ durch „65“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Worte „Der Antragsteller“ durch „Die Antragstellerin oder der Antragsteller“ ersetzt.
- cc) Folgende Sätze werden angefügt:
- „Feuerwehrdienst können alle geeigneten Personen in den Gemeinden leisten, in denen sie wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Dabei sollen Feuerwehrangehörige die in § 12 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 genannten Führungsfunktionen ausschließlich bei der Gemeindefeuerwehr ihres ersten Wohnsitzes übernehmen. Feuerwehrdienst kann in bis zu zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr der Gemeinde, in der eine der Feuerwehr angehörende Person wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.“
- c) Dem Abs. 6 werden folgende Sätze angefügt:
- „Stehen diese Feuerwehrangehörigen zu den anderen Organisationen, Einrichtungen oder Dienststellen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, sind deren dringende dienstliche oder betriebliche Belange vorrangig zu berücksichtigen. Ihre Freistellung für Übungen und Ausbildungsveranstaltungen richtet sich bei Beamtinnen und Beamten nach der Hessischen Urlaubsverordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671) und bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach den einschlägigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen.“
- d) In Abs. 7 wird das Wort „können“ gestrichen.

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beschäftigte, die während der Arbeitszeit an Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen, sind für die Dauer der Teilnahme unter Gewährung des Arbeitsentgelts, das sie ohne die Teilnahme erhalten hätten, von der Arbeitsleistung freizustellen. Bei Einsätzen erstrecken sich Freistellungs- und Entgeltanspruch auch auf den zur Wiederherstellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit erforderlichen Zeitraum danach (Regenerationszeit nach Einsätzen).“

b) Als neue Abs. 3 bis 7 werden eingefügt:

„(3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 haben Beschäftigte, die Aufgaben der unmittelbaren Gefahrenabwehr wahrnehmen, insbesondere hauptberuflich tätige Berufs- und Werkfeuerwehrangehörige sowie im Polizeivollzugs-, Leitstellen- oder Rettungsdienst Beschäftigte lediglich für Übungen und Ausbildungsveranstaltungen einen Freistellungsanspruch.“

(4) Versicherungsverhältnisse in der Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung werden durch den Dienst in der Feuerwehr nicht berührt. Liegt ein Versicherungsfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung vor, so trifft diese Verpflichtung den zuständigen Versicherungsträger.

(5) Die Aufgabenträger haben dafür Sorge zu tragen, dass Beschäftigten aus ihrer Verpflichtung zum Dienst in der Feuerwehr und aus diesem Dienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis und in der Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung sowie in der betrieblichen Altersversorgung erwachsen.

(6) Abs. 2, 3 und 5 gelten für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter entsprechend.

(7) Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, denen durch den Dienst in der Feuerwehr Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, Sozialhilfe oder sonstige Unterstützung oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln entgehen, haben die Aufgabenträger auf Antrag die entsprechenden Beträge in voller Höhe zu erstatten.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 8 und erhält folgende Fassung:

„(8) Privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ist auf Antrag

das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit sowie zur betrieblichen Altersversorgung von dem Aufgabenträger zu erstatten. Ihnen ist auf Antrag auch das Arbeitsentgelt zu erstatten, das sie Beschäftigten aufgrund der gesetzlichen oder tarifrechtlichen Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weiterleisten, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist. Anträge sind innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Freistellung nach Abs. 2 Satz 1 oder § 10 Abs. 6 Satz 3 zu stellen. Bei einer über sechs Monate hinaus andauernden Arbeitsunfähigkeit ist der Antrag unverzüglich nach Beendigung der Arbeitsunfähigkeit zu stellen. Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die nicht Beschäftigte sind, erhalten auf Antrag einen pauschalierten Betrag.“

d) Die bisherigen Abs. 4 bis 7 werden Abs. 9 bis 12.

e) In dem neuen Abs. 10 werden in Satz 2 die Worte „Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt auch für Gemeinden mit mehreren Ortsteilfeuerwehren. Diese werden von einer Wehrführerin oder einem Wehrführer geführt.“

b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „zustande“ die Worte „oder kann die Stelle aus sonstigen Gründen nicht besetzt werden“ eingefügt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Wahl von jeweils einer weiteren Vertreterin oder einem weiteren Vertreter ist nur zulässig, wenn die Gemeinde die Funktion, Zuständigkeiten und Rangfolge der weiteren Vertreterinnen und Vertreter durch Satzung regelt.“

bb) Der neue Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.“

d) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor und die Wehrführerin oder der Wehrführer sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter

- sind in ein Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.“
- e) In Abs. 6 werden die Worte „die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister“ durch „den Gemeindevorstand“ ersetzt.
- f) In Abs. 7 Satz 2 wird das Wort „oder“ durch „und“ ersetzt.
- g) In Abs. 10 Satz 1 wird das Wort „Kräfte“ durch die Worte „Feuerwehrangehörigen (Leiterin oder Leiter der Feuerwehr)“ ersetzt.
14. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils nach dem Wort „Kreisbrandmeisterinnen“ das Wort „oder“ durch „und“ ersetzt.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Kreisbrandmeisterinnen“ das Wort „oder“ durch „und“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Kreisbrandinspektors“ die Worte „sowie der Kreisbrandmeisterinnen und der Kreisbrandmeister“ eingefügt und wird die Zahl „62“ durch „65“ ersetzt.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
- „Wird das Amt der Kreisbrandinspektorin oder des Kreisbrandinspektors als Beamtin oder Beamter des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr im Sinne des § 197 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes ausgeführt, erfolgt der Eintritt in den Ruhestand nach dieser Vorschrift.“
15. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Sie hat eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und dem Regierungspräsidium sowie dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt und der kreisangehörigen Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.“
- bb) Im neuen Satz 4 werden nach dem Wort „Verpflichtung“ ein Komma und die Worte „eine Werkfeuerwehr zu unterhalten,“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 6 werden die Worte „Fachkräften für Arbeitssicherheit“ durch „gesetzlichen und betrieblichen Beauftragten“ ersetzt.
- c) Abs. 4 bis Abs. 6 erhalten folgende Fassung:
- „(4) Werkfeuerwehren dürfen nur aus Werksangehörigen beste-

hen. Das Regierungspräsidium kann Ausnahmen zulassen. Es kann eine gemeinsame Werkfeuerwehr für benachbarte Betriebe und sonstige Einrichtungen, insbesondere für Betreiberinnen und Betreiber von Industrieparks, zulassen oder anordnen.

(5) Die Ausbildung der Werkfeuerwehrangehörigen soll der Ausbildung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren entsprechen.

(6) Das Regierungspräsidium kann jederzeit und muss mindestens alle fünf Jahre den Leistungsstand der Werkfeuerwehr überprüfen. Die Betriebsleitung oder Geschäftsleitung ist verpflichtet, bei der Überprüfung des Leistungsstandes der Werkfeuerwehr mitzuwirken.“

16. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Zum Zwecke der vorbeugenden Abwehr von Gefahren durch Brände, Explosionen oder andere Gefahr bringende Ereignisse (vorbeugender Brandschutz) findet in regelmäßigen Zeitabständen eine Gefahrenverhütungsschau statt.

(2) Gefahrenverhütungsschau ist die Überprüfung von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), die aufgrund ihrer Art, ihrer Nutzung, ihrer Lage oder ihres Zustandes im Schadensfall eine Gefährdung für eine größere Anzahl von Personen oder eine erhebliche Gefährdung für die natürlichen Lebensgrundlagen, für Sachwerte, für wertvolles Kulturgut oder eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit hervorrufen können.“

- b) In Abs. 3 und 4 werden jeweils die Worte „Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten“ durch die Angabe „baulichen Anlagen nach Abs. 2“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 wird die Angabe „19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3019), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1998 (BGBl. I S. 374)“ durch „12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3395), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631)“ ersetzt.
- d) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Feuerstättenschau nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung vom 10. August 1998 (BGBl. I

- S. 2072), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), bleibt hiervon unberührt.“
17. § 17 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „In Betrieben mit einer Werkfeuerwehr übernimmt diese den Brandsicherheitsdienst und deren Leitung bestimmt dessen Art und Umfang.“
18. § 18 wird wie folgt geändert:
 a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 b) Als Abs. 2 wird angefügt:
 „(2) Die Organisationen im Sinne des § 27 Abs. 3 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 erhalten die Befugnis, die Einwohnerinnen und Einwohner nach den in der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe festgelegten Richtlinien in Erster Hilfe auszubilden.“
19. Die Überschrift des Sechsten Titels des Zweiten Abschnitts erhält folgende Fassung:
„Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und Organisationen in der Allgemeinen Hilfe“
20. § 19 wird wie folgt geändert:
 a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Mitwirkung und Aufgaben der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und der Organisationen“
 b) Als neuer Abs. 1 wird eingefügt:
 „(1) Die Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 können zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei Großschadenlagen unterhalb der Katastrophenschwelle auch Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes alarmieren und einsetzen. Diese bleiben während der Durchführung derartiger Einsätze dem Katastrophenschutz zugeordnet.“
 c) Die bisherigen Abs. 1 bis 4 werden Abs. 2 bis 5.
 d) Im neuen Abs. 2 wird nach der Angabe „§ 2“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
21. § 22 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 2 werden die Worte „jedoch“ sowie „persönlichen“ gestrichen.
 b) Satz 3 wird aufgehoben.
22. In § 24 wird nach dem Wort „Tiere“ ein Komma eingefügt, wird das Wort „oder“ gestrichen und werden nach dem Wort „Sachwerte“ die Worte „oder die natürlichen Lebensgrundlagen“ eingefügt.
23. § 26 wird wie folgt geändert:
 a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 aa) Nr. 1 bis 6 werden Nr. 3 bis 8 und in der neuen Nr. 8 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- bb) Nr. 7 und 8 werden Nr. 1 und 2 und in der neuen Nr. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Als Abs. 3 wird angefügt:
 „(3) Die untere Katastrophenschutzbehörde kann mit Zustimmung der oberen Katastrophenschutzbehörde zusätzliche Einheiten und Einrichtungen auf eigene Kosten bilden, wenn sie dies für geboten hält. Die personelle und sächliche Ausstattung sollen der des Landes entsprechen.“
24. § 27 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 19 Abs. 2“ durch „§ 19 Abs. 3“ ersetzt.
 b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 20 Abs. 1 Satz 2 des Zivilschutzgesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726)“ durch „§ 26 Abs. 1 Satz 2 des Zivil- und Katastrophenhilfegesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2009 (BGBl. I S. 693),“ ersetzt.
 c) In Satz 3 werden nach dem Wort „Rettungsdienste“ das Komma sowie die Worte „die Rettungswache Bergen-Enkheim“ gestrichen.
 d) Satz 4 erhält folgende Fassung:
 „Die untere Katastrophenschutzbehörde kann auf schriftlichen Antrag Träger anerkennen, wenn ein Bedarf besteht und der Träger geeignet ist.“
25. In § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Katastrophenschutzstab“ die Worte „und einem Verwaltungsstab“ eingefügt.
26. § 31 wird wie folgt geändert:
 a) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Abs. 1.
 b) Der bisherige Satz 3 wird Abs. 2, und nach dem Wort „Gefahrenobjekte“ wird die Angabe „und Gefahrenlagen in den Aufgabenbereichen der in § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes“ eingefügt.
27. § 32 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Zu den Übungen können auch Angehörige der Gesundheitsberufe nach § 37, Krankenhäuser nach § 2 des Hessischen Krankenhausgesetzes 2002 vom 6. November 2002 (GVBl. I S. 662), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 986), sowie Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen nach § 47 herangezogen werden.“
28. § 36 wird wie folgt geändert:
 a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

- „Die Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 arbeiten mit den in § 27 Abs. 3 Satz 3 genannten Sanitätsorganisationen, Krankenhäusern nach § 32 Satz 2, Apotheken und berufsständischen Vertretungen der Angehörigen der Gesundheitsberufe aus ihrem Gebiet zusammen.“
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
„§ 19 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.“
- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Träger der Krankenhäuser nach Abs. 1 Satz 1 sind verpflichtet, zur Mitwirkung im Katastrophenschutz für ihre Krankenhäuser Krankeneinsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Katastrophenschutzplänen der Katastrophenschutzbehörden in Einklang stehen, sowie Übungen durchzuführen. Benachbarte Krankenhäuser nach Satz 1 haben sich gegenseitig zu unterstützen und ihre Krankeneinsatzpläne aufeinander abzustimmen.“
- c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) § 6 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes 1998 vom 24. November 1998 (GVBl. I S. 499) und § 21 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes bleiben unberührt.“
29. § 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte, Apothekerinnen und Apotheker sowie Angehörige sonstiger Gesundheitsberufe und das ärztliche sowie tierärztliche Hilfspersonal sind im Rahmen des Katastrophenschutzes verpflichtet, sich hierzu für die besonderen Anforderungen fortzubilden und auf Anforderung der Katastrophenschutzbehörde an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen und den dort ergangenen Weisungen nachzukommen, falls sie ohne erhebliche eigene Gefahr oder Verletzung anderer wichtiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.“
30. § 39 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) § 11 Abs. 2 bis 8, 10 und 11 gilt entsprechend.“
31. In § 40 Abs. 1 wird die Zahl „7“ durch „12“ ersetzt.
32. § 41 wird wie folgt geändert:
a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „einen gemeinsamen Führungsstab, der“ durch „eine gemeinsame technische Einsatzleitung, die“ ersetzt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die technische Einsatzleitung in Betrieben mit einer Werkfeuerwehr obliegt der Leitung der Werkfeuerwehr. Wird neben der Werkfeuerwehr eine öffentliche Feuerwehr eingesetzt, so bilden diese eine gemeinsame technische Einsatzleitung, deren Leitung die Leitung der Werkfeuerwehr übernimmt.“
- c) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„In Betrieben, die dem Geltungsbereich des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550), unterliegen und die nicht in den Anwendungsbereich des § 131 Abs. 1 Bundesberggesetz fallen, wirken die Unternehmerin oder der Unternehmer oder die von ihr oder ihm bestellten Personen in der Einsatzleitung mit.“
33. In § 42 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „soll“ durch „hat“ ersetzt, werden die Worte „der Feuerwehr“ gestrichen und wird nach dem Wort „Einsatzleitung“ das Wort „zu“ eingefügt.
34. § 43 wird wie folgt geändert:
a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Soweit der Einsatz dies erfordern sollte, kann die technische Einsatzleitung Führungsassistentinnen und Führungsassistenten sowie Fachberaterinnen und Fachberater hinzuziehen.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Gesamteinsatzleitung“ die Angabe „nach § 20 Abs. 1“ eingefügt.
bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „obliegt“ die Angabe „im Fall des § 20 Abs. 1 Nr. 2“ eingefügt.
cc) Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Dem Führungsstab gehören als Fachberaterinnen und Fachberater sowie Führungsassistentinnen und Führungsassistenten weiterhin Führungskräfte der Organisationen und Dienststellen an, deren Einheiten und Einrichtungen im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe mitwirken.“
- c) In Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „und der“ durch das Wort „als“ ersetzt.
- d) In Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Personen“ die Worte „als Fachberaterinnen und Fachberater“ eingefügt.

- e) In Abs. 7 werden die Worte „und Dienststellen“ durch die Angabe „einschließlich der nach § 28 mitwirkenden Einsatzkräfte“ ersetzt.
35. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Wer einen Brand oder ein anderes Schadensereignis oder Gefahrenereignis bemerkt, durch das Menschen, Tiere, erhebliche Sachwerte oder die natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet sind, ist verpflichtet, dies unverzüglich über den Notruf 112 zu melden.“
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „oder sich durch das Schadensereignis Auswirkungen auf das Gebiet der Gemeinde ergeben können“ eingefügt.
36. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „§ 45
Vorsorgepflicht der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken“
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach den Worten „Eigentümerinnen“ und „Besitzerinnen“ wird das Wort „oder“ jeweils durch „und“ sowie nach dem Wort „Besitzer“ durch „sowie“ ersetzt und wird nach dem Wort „Behörde“ die Angabe „nach § 16 Abs. 1“ eingefügt.
- bb) In Nr. 4 wird das Wort „Drahtverbindung“ durch „Verbindung“ ersetzt.
- cc) In Nr. 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- dd) Als Nr. 6 wird angefügt:
- „6. entsprechend den örtlichen Erfordernissen eine Gebäudefunkanlage einzurichten, zu unterhalten und auf einem den Funkanlagen nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 entsprechenden Stand der Technik zu halten.“
- c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer sowie sonstige Nutzungsberechtigte abgelegener baulicher Anlagen, die nicht über eine ausreichende Löschwasserversorgung verfügen, können von der Gemeinde verpflichtet werden, ausreichende Löschmittel bereitzustellen.“
37. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „§ 46
Duldungspflichten der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken“
- b) In Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 wird nach den Worten „Eigentümerinnen“ und „Besitzerinnen“ das Wort „oder“ jeweils durch „und“ sowie nach dem Wort „Besitzer“ jeweils durch „sowie“ ersetzt.
38. In § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „Drahtverbindungen“ durch „Verbindungen“ ersetzt.
39. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Für Betriebsbereiche im Sinne der Störfall-Verordnung in der Fassung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1599), für die ein Sicherheitsbericht im Sinne der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG Nr. L 10 1997 S. 13), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 (ABl. EU Nr. L 311 S. 1), zu erstellen ist, hat die untere Katastrophenschutzbehörde einen externen Notfallplan zu erstellen, um
1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, sodass die Folgen möglichst gering gehalten und Schäden für Menschen, natürliche Lebensgrundlagen und Sachen begrenzt werden können,
 2. Maßnahmen zum Schutz von Menschen und natürlichen Lebensgrundlagen vor den Folgen schwerer Unfälle einzuleiten,
 3. notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben,
 4. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen nach einem schweren Unfall einzuleiten.“
- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Betreiberin oder der Betreiber eines Betriebsbereichs hat der unteren Katastrophenschutzbehörde die für die Erstellung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen vor der erstmaligen Inbetriebnahme zu übermitteln.“

- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „für die Gefahrenabwehrplanung zuständigen Behörden haben die von ihnen“ durch „untere Katastrophenschutzbehörde hat die von ihr“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Werden externe Notfallpläne nach der Überprüfung geändert oder aktualisiert, sind sie erneut nach Abs. 4 auszulegen.“
- d) In Abs. 6 werden die Worte „für die Gefahrenabwehrplanung zuständige Behörde“ durch „untere Katastrophenschutzbehörde“ ersetzt.
40. Nach § 48 wird als § 48a eingefügt:
- „§ 48a
- Externe Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen
- Für die unter Art. 6 der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl. EU Nr. L 102 S. 15) fallenden Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A gilt § 48 Abs. 1 bis 5 entsprechend.“
41. § 54 erhält folgende Fassung:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1, dem folgende Sätze angefügt werden:
- „Bei Einsätzen der Feuerwehr oder des Katastrophenschutzes hat die Zentrale Leitstelle eine unterstützende Funktion für die technische Einsatzleitung nach § 43 Abs. 1 Satz 2 und die Katastrophenschutzbehörde nach § 43 Abs. 5 Satz 2. Sie ist an die Entscheidungen der technischen Einsatzleitung oder der Katastrophenschutzbehörde gebunden.“
- b) Als Abs. 2 wird angefügt:
- „(2) Die Zentrale Leitstelle nimmt für den Katastrophenschutz die Aufgaben der Informations- und Kommunikationszentrale wahr. § 60 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 bleibt unberührt.“
42. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe „vom 11. November 1986 (GVBl. I S. 431), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 1998 (GVBl. I S. 421), in der jeweils geltenden Fassung“ durch „in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98)“ ersetzt.
- b) Abs. 6 wird aufgehoben.
43. In § 56 Satz 2 wird nach dem Wort „Vertreterinnen“ das Wort „oder“ durch „und“ ersetzt.
44. § 58 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:
- „(1) Der Kreisausschuss zieht bei Ausübung seiner Aufsichtsfunktion in brandschutztechnischen Angelegenheiten die Kreisbrandinspektorin oder den Kreisbrandinspektor heran.
- (2) Für die Aufsicht über die Gemeinden und Landkreise in Angelegenheiten des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe gelten die Bestimmungen des Siebenten Teils der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), in der jeweils geltenden Fassung, und des § 54 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.“
45. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „bei Einsatz“ gestrichen.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Gemeinde ist berechtigt, Ersatz der der Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Kosten zu verlangen
1. von der Brandstifterin oder dem Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 2. von der Geschädigten oder dem Geschädigten, wenn sie oder er den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 3. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter oder der Fahrzeugführerin oder dem Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 970), gilt entsprechend,
 4. von der Betreiberin oder dem Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
 5. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Gewerbe- oder

- Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
6. von der Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der Besitzerin oder dem Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
 8. von der Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Kostenpflichtig ist

 1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde.“
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- d) Nach Abs. 4 wird als neuer Abs. 5 eingefügt:
- „(5) Die Gemeinden können Pauschalsätze für den Ersatz der der Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 2 bis 4 entstandenen Kosten einschließlich der Entgelterstattungen nach § 11 Abs. 8 Satz 1 und 5 und der Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten durch örtliche Gebührenordnungen festlegen. § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass bei der Erfüllung von Pflichtaufgaben nach § 6 Abs. 1 und 2 eine Eigenbeteiligung der Gemeinden an den Vorhaltekosten vorzusehen ist, die die Vorteile für die Allgemeinheit angemessen berücksichtigt. Für besondere Härtefälle können Ausnahmeregelungen in den Gebührenordnungen vorgesehen werden.“
- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
46. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809)“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Zahl „10“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
47. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3 wird die Angabe „Abs. 5“ durch „Abs. 6“ ersetzt.
 - bb) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. vollziehbaren Anordnungen der Gesamteinsatzleitung oder der technischen Einsatzleitung nach § 21 Abs. 1 Satz 1, § 42 Abs. 2 Satz 1, § 46 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 49 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,“
 - cc) Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. einer vollziehbaren Anordnung nach § 45 Abs. 1 oder 3 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,“
 - dd) Nach Nr. 8 werden als Nr. 9 bis 13 eingefügt:
 - „9. der Anzeige- und Hinweispflicht des § 45 Abs. 2 nicht unverzüglich nachkommt,
 10. den Duldungspflichten des § 46 Abs. 4 zuwiderhandelt,
 11. keine gegen Ausfall und Missbrauch geschützte Verbindungen nach § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 herstellt und unterhält,
 12. einer vollziehbaren Anordnung der Katastrophenschutzbehörde nach § 47 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 2 und Abs. 2 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,

13. der Katastrophenschutzbehörde die für die Erstellung, Überprüfung, Erprobung und Überarbeitung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen nach § 48 Abs. 3 und 5 sowie § 48a nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig übermittelt,“
- ee) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 14.
- b) Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro und in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2, 3 und 13 mit einer Geldbuße bis zu sechzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786), ist
1. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1, 6, 8 und 9 sowie des Abs. 1 Nr. 10, soweit Zwecke des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe berührt sind, der Gemeindevorstand,
 2. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 das Regierungspräsidium,
 3. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 4 die Gebietskörperschaft, der die Aufgabe nach § 16 Abs. 1 übertragen wurde,
 4. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 5 und 14 die Gebietskörperschaft, die die Gesamteinsatzleitung oder die technische Einsatzleitung wahrgenommen hat,
 5. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 7, 11 bis 13 sowie des Abs. 1 Nr. 10, soweit Zwecke des Katastrophenschutzes berührt sind, die untere Katastrophenschutzbehörde.“
48. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird jeweils nach dem Wort „Kreisbrandinspektorinnen“ das Wort „oder“ durch „und“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird nach den Worten „Kreisbrandinspektorinnen“ und „Vertreterinnen“ das Wort „oder“ jeweils durch „und“ ersetzt.
49. § 68 wird aufgehoben.
50. In § 69 wird in Nr. 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und als Nr. 6 angefügt:
- „6. die Dienst- und Schutzkleidung sowie die Dienstgrad- und Funktionsbezeichnung und die Voraussetzungen für die Erlangung der Dienstgrade und Funktionen.“
51. In § 70 Satz 2 wird die Zahl „2009“ durch „2014“ ersetzt.

Artikel 2

Die für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, das Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz in der sich aus Art. 1 dieses Gesetzes ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 18. November 2009

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Bundesausbildungsförderungsgesetz*)**

Vom 24. November 2009

Artikel 1

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 485), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „(BGBl. I S. 645, 1680)“ durch „(BGBl. I S. 646, 1680)“ und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2846)“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229)“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird die Angabe „in § 1 Abs. 1 Nr. 6 der BAföG-Auslandszuständigkeitsverordnung vom 27. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1669), geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2160),“ durch „in § 1 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung über die örtliche Zustän-

digkeit für Ausbildungsförderung im Ausland vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 42)“ ersetzt.

- d) In Abs. 4 wird das Wort „Studenten“ durch „Studierende“ ersetzt und nach den Worten „an den Hochschulen im Lande Hessen“ werden die Worte „und für Auszubildende, die Ausbildungsförderung wie Studierende an Hochschulen erhalten können,“ eingefügt.
2. § 5 wird aufgehoben.
 3. In § 6 werden die Worte „der Staatskasse Bad Hersfeld“ durch „dem Hessischen Competence Center“ ersetzt.
 4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 24. November 2009

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Kühne-Hörmann

*) Ändert GVBl. II 73-5

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz*)**

Vom 24. November 2009

Artikel 1

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz vom 25. September 1996 (GVBl. I S. 383) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „vom 23. April 1996 (BGBl. I S. 623)“ durch „in der Fassung vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1323, 1794), geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707),“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „eine Pauschale von 250 Deutsche Mark für jeden Antrag für einen Zeitraum von jeweils einem Jahr“ durch „eine pauschale Geldleistung“ ersetzt.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Einzelheiten werden durch eine Leistungsvereinbarung nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 26. Juni 2006 (GVBl. I S. 345) geregelt.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 24. November 2009

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Kühne-Hörman

*) Ändert GVBl. II 73-14

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung
im Wohnungswesen*)**

Vom 24. November 2009

Artikel 1

Das Hessische Gesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen vom 5. Juni 1996 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 304), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Abs. 1.

b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Für die Vollstreckung von Leistungsbescheiden, mit denen Ausgleichszahlungen für die von der Deutschen Bundespost mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Wohnungen festgesetzt werden, sind die Finanzämter zuständig, in deren Bezirk sich die ausgleichspflichtige Wohnung befindet. Dem

Finanzamt ist ein Kostenbeitrag von zehn vom Hundert des beizutreibenden Betrages zu zahlen, mindestens jedoch 25 Euro, wenn mit der sachlichen Bearbeitung der Vollstreckungsangelegenheit begonnen wurde. Ein Kostenbeitrag von mehr als 50 Euro kann nur bei Nachweis eines den Normalfall übersteigenden Verwaltungsaufwands erhoben werden. Uneinbringliche Vollstreckungskosten (Gebühren und Auslagen) sind zu ersetzen.“

2. In § 17 wird die Angabe „31. Dezember 2009“ durch die Angabe „30. Juni 2011“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 24. November 2009

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung
Posch

*) Ändert GVBl. II 362-63

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen
und Spätaussiedlern*)**

Vom 24. November 2009

§ 1

Aufnahmepflicht

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, Personen sowie deren Angehörige nach § 4 und § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1903), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1694), die nach § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes auf das Land Hessen verteilt worden sind, entsprechend der Aufnahmequote nach § 2 aufzunehmen und unterzubringen.

§ 2

Aufnahmequote

Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung die Aufnahmequote der Landkreise und kreisfreien Städte, insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl.

§ 3

Zuweisung

(1) Das Regierungspräsidium Darmstadt weist die in § 1 genannten Personen den Landkreisen und kreisfreien Städten zu.

(2) Klagen gegen die Zuweisungen nach Abs. 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 4

Vorläufige Unterbringung

(1) Eine vorläufige Unterbringung der Personen nach § 1 hat zu erfolgen, solange diese nicht in der Lage sind, dauerhaft eine eigene Wohnung zu beziehen. Die vorläufige Unterbringung kann in Übergangswohnheimen oder anderen geeigneten Unterkünften erfolgen, die einen menschenwürdigen Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung gewährleisten. Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte können sich als Betreiber der Unterkünfte nach Abs. 1 Satz 2 Dritter bedienen. Mit der Aufnahme in eine Unterkunft nach Abs. 1 Satz 2 wird zwischen der aufgenommenen Person und dem Träger der Einrichtung ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis auf begrenzte Zeit begründet.

(3) Der Träger einer Unterkunft nach Abs. 1 Satz 2 ist berechtigt, die zur Auf-

rechterhaltung der Ordnung notwendigen Anordnungen auf der Grundlage einer Hausordnung zu treffen.

§ 5

Fördereinrichtung für junge
Zugewanderte

Personen nach § 1 können zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in einem zweijährigen Sonderlehrgang in der Hessischen Fördereinrichtung für junge Zugewanderte in Hasselroth untergebracht werden. In diesem Fall gilt § 6 entsprechend.

§ 6

Gebühren für die vorläufige
Unterbringung

(1) Für die Unterbringung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 erhebt der Träger für die Unterkunft und Heizung Gebühren. Die Gebühren sind für den laufenden Monat jeweils am letzten Tag und bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses sofort fällig.

(2) Die für die Verteilung von Spätaussiedlern zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister bestimmt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Finanzen und der Ministerin oder dem Minister des Innern und für Sport die Höhe der Gebühren nach Abs. 1. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe eine Gebührenermäßigung gewährt werden kann.

(3) Die sich aus der Rechtsverordnung nach Abs. 2 ergebende Gebühr verdoppelt sich, wenn eine untergebrachte Person eine angebotene zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt.

(4) Von der Entrichtung der Gebühren sind Personen befreit, die nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2955), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990), oder nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495), bedürftig sind.

§ 7

Beendigung des Nutzungsverhältnisses

(1) Ein Nutzungsverhältnis nach § 4 Abs. 2 Satz 2 und § 5 kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist aufge-

*) GVBl. II 32-52

löst werden, insbesondere wenn die untergebrachte Person

1. wiederholt eine zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt,
2. schwerwiegend gegen eine Anordnung nach § 4 Abs. 3 verstößt,
3. eine Gebühr nach § 6 Abs. 1 nicht entrichtet oder
4. sich einer erforderlichen Einweisung in ein anderes Übergangswohnheim oder einer anderen geeigneten Unterkunft oder einer erforderlichen Verlegung innerhalb der Einrichtung widersetzt.

(2) Das Nutzungsverhältnis erlischt, wenn sich die untergebrachte Person länger als zwei Wochen ununterbrochen ohne Abmeldung außerhalb der Einrichtung aufhält.

§ 8

Aufsicht

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben nach diesem Gesetz zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Fachaufsichtsbehörden können allgemeine Weisungen erteilen.

(2) Fachaufsichtsbehörde der Landeshauptstadt Wiesbaden und der Stadt

Frankfurt am Main ist die für die Verteilung von Spätaussiedlern zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister. Fachaufsichtsbehörde der Landkreise und der übrigen kreisfreien Städte ist das Regierungspräsidium. Oberste Fachaufsichtsbehörde ist die für die Verteilung von Spätaussiedlern zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister.

§ 9

Erstattung von Aufwendungen

Die den Landkreisen und kreisfreien Städten entstehenden Aufwendungen für die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Personen nach § 1 werden vom Land durch eine einmalige Pauschale je zugewiesene Person in Höhe von 2 700 Euro erstattet.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 2 und § 6 Abs. 2 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2010 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 24. November 2009

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister
für Arbeit, Familie und
Gesundheit
Banzer

**Verordnung
über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten
im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Finanzen*)**

Vom 5. November 2009

Inhaltsübersicht	Aufgrund
ERSTER ABSCHNITT	
Zuständigkeiten nach dem Beamtenstatusgesetz und dem Hessischen Beamtengesetz §§ 1 bis 3	1. des § 71 Abs. 2 in Verbindung mit § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung
ZWEITER ABSCHNITT	
Zuständigkeiten nach laufbahnrechtlichen Vorschriften § 4	verordnet die Landesregierung,
DRITTER ABSCHNITT	
Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung § 5	2. des § 12 Abs. 1 Satz 2 bis 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 der Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2005 (GVBl. I S. 802),
VIERTER ABSCHNITT	
Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung § 6	3. des § 15 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 233a, des § 30 Abs. 1 Satz 2, des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 51a Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 1, des § 74 Abs. 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 5, des § 83a Abs. 3 Satz 2, des § 84 Abs. 1 Satz 2 und des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes,
FÜNFTER ABSCHNITT	
Zuständigkeiten nach der Hessischen Urlaubsverordnung § 7	4. des § 81 Abs. 1 in Verbindung mit § 233a des Hessischen Beamtengesetzes und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Nebentätigkeitsverordnung in der Fassung vom 21. September 1976 (GVBl. I S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1998 (GVBl. I S. 492),
SECHSTER ABSCHNITT	
Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten §§ 8 und 9	5. des § 17 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes, des § 25 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), und des § 3 Abs. 1 Satz 5 der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen vom 22. Oktober 1990 (GVBl. I S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95),
SIEBTER ABSCHNITT	
Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz §§ 10 bis 12	6. des § 92 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 482, 491, 564), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2006 (GVBl. I S. 561),
ACHTER ABSCHNITT	
Zuständigkeiten nach dem Hessischen Disziplinalgesetz § 13	7. des § 96 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 11. Mai 2001 (GVBl. I S. 251), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95),
NEUNTER ABSCHNITT	
Zuständigkeiten nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten §§ 14 und 15	8. des § 106 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 15 Abs. 1 der Hessischen Urlaubsverordnung
ZEHNTER ABSCHNITT	
Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche § 16	
ELFTER ABSCHNITT	
Schlussvorschriften §§ 17 und 18	

*) GVBl. II 320-188

- vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671),
9. des § 8a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2008 (GVBl. I S. 844), auch in Verbindung mit § 1 Abs. 7 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung vom 27. Juli 1993 (GVBl. I S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2004 (GVBl. I S. 442),
 10. des § 11 Abs. 2 Satz 1 und des § 28a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674),
 11. des § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218),
 12. des § 37 Abs. 5, des § 38 Abs. 2 Satz 2, des § 47 Abs. 1 Satz 2, des § 83 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 5 und des § 89 Satz 2 des Hessischen Disziplinargesetzes vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95),
 13. des § 8 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1578), geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2715), des § 11 Abs. 5, des § 34 Abs. 1 Satz 2, des § 35 Abs. 1 Satz 1, des § 35 Abs. 2 Satz 2, des § 42 Abs. 3 und des § 47 Abs. 4 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten in der Fassung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1582), geändert durch Verordnung vom 29. Juli 2002 (BGBl. I S. 2917),
 14. des § 54 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160),

verordnet der Minister der Finanzen, soweit Befugnisse nach § 1 Abs. 3 der Ernennungsverordnung übertragen werden, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport:

ERSTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem Beamtenstatusgesetz und dem Hessischen Beamtengesetz

§ 1

(1) Der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung, der Hessischen Bezügestelle, dem Landesbetrieb Hessisches Immobilienmanagement und

dem Landesbetrieb Hessisches Baumanagement

wird, soweit in Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen,

1. Beamtinnen und Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes
 - a) zu ernennen und Ernennungen nach § 12 des Beamtenstatusgesetzes zurückzunehmen,
 - b) nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und nach den §§ 14 und 15 des Beamtenstatusgesetzes abzuordnen und zu versetzen sowie nach § 30 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes und nach § 14 Abs. 4 Satz 1 und § 15 Abs. 3 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes das Einverständnis zu deren Abordnung und Versetzung in ihren Geschäftsbereich zu erklären,
 - c) nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 bis 3 des Beamtenstatusgesetzes vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
 - d) nach § 23 des Beamtenstatusgesetzes zu entlassen,
 - e) nach den §§ 26 bis 28 des Beamtenstatusgesetzes und den §§ 51 bis 56 des Hessischen Beamtengesetzes in den Ruhestand zu versetzen und Maßnahmen nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 51a des Hessischen Beamtengesetzes sowie nach § 29 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 54 des Hessischen Beamtengesetzes zu treffen,
 - f) nach den §§ 85b und 85f des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung zu entscheiden,
 - g) nach § 97 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes entlassenen Beamtinnen und Beamte die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a.D.)“ zu erlauben,
 - h) nach § 49 der Landeshaushaltsordnung in Planstellen einzuweisen und deren Personalhauptakten zu führen,
2. Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes nach § 28 des Hessischen Beamtengesetzes und nach § 14 des Beamtenstatusgesetzes für Ausbildungs- und Fortbildungszwecke abzuordnen,
3. a) nach § 74 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 39 des Beamtenstatusgesetzes Beamtinnen und Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten,

- b) nach § 84 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von 75 Euro im Einzelfall zu erteilen,
- c) nach § 85a des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge der Beamtinnen und Beamten auf Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung zu entscheiden.

Die Befugnisse nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis d werden auch für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst übertragen.

(2) Den Finanzämtern wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, nach § 85a des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge der Beamtinnen und Beamten auf Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung zu entscheiden.

(3) Für die Leiterinnen und Leiter der in Abs. 1 genannten Behörden bleiben die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 dem Ministerium der Finanzen vorbehalten. Für die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a und c gilt dieser Vorbehalt auch für die Leiterinnen und Leiter der Finanzämter, der Regionalniederlassungen des Landesbetriebs Hessisches Baumanagement und der Niederlassungen des Landesbetriebs Hessisches Immobilienmanagement.

§ 2

(1) Den in § 1 Abs. 1 genannten Behörden wird, soweit in Abs. 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen,

1. nach § 78 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
2. nach § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen,
3. nach § 81 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Nebentätigkeitsverordnung das Nutzungsentgelt im Einzelfall nach Maßgabe der allgemeinen Festlegungen der obersten Dienstbehörde festzusetzen,
4. nach § 83a Abs. 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sowie früheren Beamtinnen und Beamten eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit zu untersagen.

(2) Anordnungen und Genehmigungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministeriums der Finanzen, wenn die Entgelte und geldwerten Vorteile

1. aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten im Kalenderjahr dreißig vom Hundert der Jahresdienstbezüge der Beamtin oder des Beamten bei Vollzeitbeschäftigung übersteigen oder

voraussichtlich übersteigen werden oder

2. unter Berücksichtigung aller durch die Beamtin oder den Beamten ausgeübten genehmigungs- und anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten den Betrag von 15 000 Euro im Kalenderjahr übersteigen oder voraussichtlich übersteigen werden.

(3) Den Finanzämtern und dem Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg an der Fulda werden für ihren Geschäftsbereich die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 übertragen, wenn die Entgelte und geldwerten Vorteile für die Nebentätigkeit im Einzelfall bei einmaliger oder laufender Zahlung und unter Berücksichtigung aller ausgeübten genehmigungs- und anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten den Betrag von 7 500 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen oder voraussichtlich nicht übersteigen werden.

(4) Für die Leiterinnen und Leiter der in Abs. 1 genannten Behörden bleiben die Befugnisse nach Abs. 1 dem Ministerium der Finanzen vorbehalten.

§ 3

Der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen die Befugnis übertragen,

1. nach § 45 des Beamtenstatusgesetzes über Anträge auf Ersatz von Sachschäden außerhalb der Unfallfürsorge nach dem Beamtenversorgungsgesetz zu entscheiden,
2. nach § 103 des Hessischen Beamtengesetzes auf den Dienstherrn übergegangene Schadenersatzansprüche bei der Verletzung oder Tötung von Beamtinnen und Beamten oder einer ihrer Angehörigen im Sinne der vorgenannten Regelung geltend zu machen, soweit es sich nicht um Versorgungsrechtigte handelt.

ZWEITER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach laufbahnrechtlichen Vorschriften

§ 4

Den in § 1 Abs. 1 genannten Behörden wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen,

1. für Beamtinnen und Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes
 - a) nach § 3 Abs. 6 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit zu verlängern,
 - b) nach § 10 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf die Probezeit anzurechnen,

- c) nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung den Vorbereitungsdienst zu verlängern,
- d) nach § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen,
- 2. nach § 8 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die sich mindestens zwei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst bewährt haben, diese Zeit als Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des einfachen Dienstes anzurechnen,
- 3. nach § 14 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes zur Laufbahn des mittleren Dienstes zuzulassen,
- 4. nach § 16 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes zur Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zuzulassen,
- 5. nach § 3 Abs. 1 Satz 4 der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen die Befähigung von Bewerberinnen und Bewerbern für ihre Fachrichtung für die Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes festzustellen.

DRITTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung

§ 5

Dem Regierungspräsidium Kassel wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen die Befugnis übertragen,

- 1. nach § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 der Hessischen Beihilfenverordnung über Anträge auf Gewährung von Beihilfen zu entscheiden und
- 2. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 zu befinden.

VIERTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung

§ 6

(1) Den in § 1 Abs. 1 genannten Behörden wird, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, die Ehrung von Beamtinnen und Beamten vorzunehmen, die eine Dienstzeit von 25 oder 40 Jahren vollendet haben.

(2) Die Ehrung der Leiterinnen und Leiter der in § 1 Abs. 1 genannten Behörden bleibt dem Ministerium der Finanzen vorbehalten.

FÜNFTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Hessischen Urlaubsverordnung

§ 7

(1) Den in § 1 Abs. 1 genannten Behörden wird, soweit in Abs. 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen,

- 1. Beamtinnen und Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes nach § 15 Abs. 1 der Hessischen Urlaubsverordnung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Sonderurlaub ohne Besoldung bis zu drei Monaten zu gewähren,
- 2. nach § 16 der Hessischen Urlaubsverordnung Dienstbefreiung bis zu 25 Arbeitstagen im Kalenderjahr zu gewähren.

(2) Den Finanzämtern und dem Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg an der Fulda wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, nach § 16 der Hessischen Urlaubsverordnung Dienstbefreiung bis zu 15 Arbeitstagen im Kalenderjahr zu gewähren.

(3) Die Leiterinnen und Leiter der in § 1 Abs. 1 genannten Behörden, die Leiterinnen und Leiter der Finanzämter und die Direktorin oder der Direktor des Studienzentrums der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg an der Fulda sind abweichend von Abs. 1 und 2 nur befugt, sich selbst bis zu fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr Dienstbefreiung zu gewähren.

SECHSTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten

§ 8

Der Hessischen Bezügestelle wird, soweit in § 10 nichts anderes bestimmt ist, für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen die Befugnis übertragen,

- 1. das Besoldungsdienstalter festzusetzen,
- 2. die Besoldung und die Amtsbezüge festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
- 3. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,
- 4. die Sonderzahlungen und die vermögenswirksamen Leistungen festzusetzen,

zen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,

5. nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zuviel gezahlte Bezüge und Sonderzahlungen zurückzufordern und in diesem Zusammenhang darüber zu entscheiden, ob
 - a) der Wegfall der Bereicherung zu unterstellen ist,
 - b) Beträge bis zu 10 000 Euro befristet und Beträge bis zu 5 000 Euro unbefristet niedergeschlagen werden sollen,
6. nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes aus Billigkeitsgründen
 - a) von der Rückforderung ohne Rücksicht auf die Höhe der Überzahlung bis zu 500 Euro im Einzelfall abzusehen,
 - b) die Zahlung von Rückforderungsbeträgen bis zu 2 500 Euro in bis zu 36 Monatsraten, von Rückforderungsbeträgen bis zu 10 000 Euro in bis zu 18 Monatsraten zuzulassen,
7. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 5 zu befinden.

§ 9

Der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen,

1. Anwärterbezüge nach § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes zu kürzen,
2. nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zuviel gezahlte Bezüge und Sonderzahlungen zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 beruht oder Anwärterbezüge wegen Nichterfüllung von Auflagen nach § 59 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes zurückzahlen sind und in diesem Zusammenhang darüber zu entscheiden, ob
 - a) der Wegfall der Bereicherung zu unterstellen ist,
 - b) Beträge bis zu 10 000 Euro befristet und Beträge bis zu 5 000 Euro unbefristet niedergeschlagen werden sollen,
3. nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes aus Billigkeitsgründen
 - a) von Rückforderungen nach Nr. 2 ohne Rücksicht auf die Höhe der Überzahlung bis zu 500 Euro im Einzelfall abzusehen,
 - b) die Zahlung von Rückforderungsbeträgen nach Nr. 2 bis zu 2 500 Euro in bis zu 36 Monatsraten, von Rückforderungsbeträgen bis zu 10 000 Euro in bis zu 18 Monatsraten zuzulassen,
4. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 und 2 zu befinden.

SIEBTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz

§ 10

(1) Das Ministerium der Finanzen ist zuständig für die

1. Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen, Dienstgängen sowie Reisen zur Fortbildung,
2. Anordnung und Genehmigung von Auslandsdienstreisen, Reisen zur Fortbildung zu im Ausland gelegenen Orten sowie Reisen zur Fortbildung, die nicht überwiegend im dienstlichen Interesse liegen (§ 24 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes)

der Leiterinnen und Leiter der in § 1 Abs. 1 genannten Behörden und der Direktorin oder dem Direktor des Studienzentrums der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg an der Fulda. Als allgemein genehmigt gelten für sie und bei ihrer Abwesenheit für die zu ihrer Vertretung bestellten Personen

1. Dienstgänge,
2. Dienstreisen sowie Reisen zur Fortbildung innerhalb des Landes Hessen,
3. Dienstreisen sowie Reisen zur Fortbildung außerhalb des Landes Hessen aber innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zur Dauer von sieben Kalendertagen,
4. Auslandsdienstreisen bis zur Dauer von sieben Kalendertagen.

(2) Die in § 1 Abs. 1 genannten Behörden und das Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg an der Fulda sind zuständig für die

1. Anordnung und Genehmigung von Auslandsdienstreisen, Reisen zur Fortbildung zu im Ausland gelegenen Orten sowie Reisen zur Fortbildung, die nicht überwiegend im dienstlichen Interesse liegen (§ 24 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes),
2. Bewilligung von Tage- und Übernachtungsgeld nach § 11 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes über den siebten Tag hinaus,

der Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs.

(3) Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main ist zuständig für die

1. Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen, Dienstgängen sowie Reisen zur Fortbildung,
2. Erteilung der Zustimmung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen in der Fassung vom 14. Juni 1976 (GVBl. I S. 281), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 738), zu Dienstreisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland,

die mit einem länger als fünf Tage dauernden Urlaub verbunden werden sollen,

der Leiterinnen und Leiter der Finanzämter. Als allgemein genehmigt gelten für sie und bei ihrer Abwesenheit für die zu ihrer Vertretung bestellten Personen

1. Dienstgänge,
2. Dienstreisen sowie Reisen zur Fortbildung innerhalb des Landes Hessen,
3. Dienstreisen sowie Reisen zur Fortbildung außerhalb des Landes Hessen aber innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zur Dauer von sieben Kalendertagen.

§ 11

(1) Das Ministerium der Finanzen ist zuständig für die Zusage der Umzugskostenvergütung für die Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes seines Geschäftsbereichs.

(2) Die in § 1 Abs. 1 genannten Behörden sind zuständig für die Zusage der Umzugskostenvergütung für die Beamtinnen und Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes ihres Geschäftsbereichs.

(3) Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main ist für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen zuständig für die

1. Gewährung der Umzugskostenvergütung,
2. Verlängerung der Frist für einen Umzug über fünf Jahre hinaus um längstens zwei Jahre nach § 2 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Umzugskostengesetzes,
3. Bewilligung von Ausnahmen für die Rückzahlung der Umzugskostenvergütung nach § 5 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Umzugskostengesetzes,
4. Anerkennung einer Wohnung als vorläufige Wohnung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Umzugskostengesetzes,
5. Bewilligung von Trennungsgeld nach § 23 des Hessischen Reisekostengesetzes und § 12 des Hessischen Umzugskostengesetzes,
6. Bewilligung von Trennungsreisegeld über die ersten sieben Tage hinaus nach § 3 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz der Hessischen Trennungsgeldverordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 738), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2006 (GVBl. I S. 561).

(4) Dem Ministerium der Finanzen bleiben die Befugnisse nach Abs. 3 für die Beamtinnen und Beamten des Ministeriums vorbehalten.

§ 12

Die Beschäftigungs- und Ausbildungsbehörden sind, soweit in den §§ 11 und 12 nichts anderes bestimmt ist, zuständig für die

1. Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen, Dienstgängen, Reisen zur Fortbildung, die ausschließlich oder überwiegend im dienstlichen Interesse liegen und Reisen zur Ausbildung,
2. Erteilung der Zustimmung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Reisekostenvergütung in besonderen Fällen zu Dienstreisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die mit einem länger als fünf Tage dauernden Urlaub verbunden werden sollen,
3. Erteilung der Genehmigung zur dienstlichen Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges nach § 6 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes,
4. Gewährung von Trennungsgeld,
5. Erstattung von Auslagen nach § 1 Abs. 2 des Hessischen Reisekostengesetzes.

ACHTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Disziplinargesetz

§ 13

(1) Den Leiterinnen und Leitern der in § 1 Abs. 1 genannten Behörden sowie der Direktorin oder dem Direktor des Studienzentrums der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg an der Fulda wird als Dienstvorgesetzten für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen,

1. nach § 37 Abs. 3 Nr. 1 des Hessischen Disziplinargesetzes Kürzungen der Dienstbezüge bis zum zulässigen Höchstmaß vorzunehmen,
2. nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Disziplinargesetzes Disziplinaranzeige zu erheben,
3. nach § 47 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Disziplinargesetzes über Widersprüche zu befinden,
4. nach § 83 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 4 des Hessischen Disziplinargesetzes Entscheidungen zum Unterhaltsbeitrag zu treffen,
5. nach § 89 Satz 1 des Hessischen Disziplinargesetzes die Disziplinarbefugnisse bei den Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten auszuüben.

(2) Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitete Disziplinarverfahren werden von den nunmehr nach dieser Verordnung zuständigen Stellen weitergeführt.

NEUNTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten

§ 14

Der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen,

1. nach § 11 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten den Vorbereitungsdienst im Einzelfall zu verlängern,
2. nach § 47 Abs. 4 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten über Anträge auf Zuerkennung der Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes zu entscheiden.

§ 15

Dem Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg an der Fulda wird für seinen Geschäftsbereich die Befugnis übertragen,

1. nach § 34 Abs. 1 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten die Mitglieder der Prüfungsausschüsse zu berufen und die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse zu bestellen,
2. nach § 35 Abs. 1 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten die Prüfungen organisatorisch zu leiten,
3. nach § 35 Abs. 2 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten Personen, die nicht dem Prüfungsausschuss angehören und ein dienstliches Interesse haben, die Anwesenheit in den mündlichen Prüfungen mit Ausnahme der Beratungen des Prüfungsausschusses allgemein oder im Einzelfall zu gestatten,
4. nach § 42 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten dem Prüfling Einsicht in seine Prüfungsarbeiten einschließlich der Bewertung zu gewähren.

ZEHNTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche

§ 16

(1) Den in § 1 Abs. 1 genannten Behörden und dem Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz Rotenburg an der Fulda wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, über Widersprüche in Verfahren nach § 54 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes zu entscheiden, soweit das Ministerium der Finanzen den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat.

(2) Vorschriften, welche die Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche abweichend regeln, bleiben unberührt.

ELFTER ABSCHNITT

Schlussvorschriften

§ 17

Es werden aufgehoben:

1. die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung (JVO) im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen vom 21. März 1975 (GVBl. I S. 60)¹⁾,
2. die Anordnung über Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen vom 23. Juni 1988 (GVBl. I S. 284)²⁾,
3. die Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich der Ministerin der Finanzen vom 27. September 1991 (GVBl. I S. 316)³⁾,
4. die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Laufbahnverordnung im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen vom 21. März 1975 (GVBl. I S. 60)⁴⁾,
5. die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Finanzen vom 26. Mai 1987 (GVBl. I S. 128)⁵⁾,
6. die Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen vom 3. September 1988 (GVBl. I S. 362)⁶⁾,
7. die Verordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen vom 30. April 1996 (GVBl. I S. 169)⁷⁾,
8. die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 23. November 1997 (GVBl. I S. 410)⁸⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2006 (GVBl. I S. 166),
9. die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen vom 21. März 1975 (GVBl. I S. 61)⁹⁾,
10. die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen vom 21. März 1975 (GVBl. I S. 62)¹⁰⁾.

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 320-60

²⁾ Hebt auf GVBl. II 320-107

³⁾ Hebt auf GVBl. II 320-119

⁴⁾ Hebt auf GVBl. II 322-77

⁵⁾ Hebt auf GVBl. II 322-99

⁶⁾ Hebt auf GVBl. II 323-81

⁷⁾ Hebt auf GVBl. II 323-119

⁸⁾ Hebt auf GVBl. II 323-122

⁹⁾ Hebt auf GVBl. II 324-14

¹⁰⁾ Hebt auf GVBl. II 325-20

§ 18

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Wiesbaden, den 5. November 2009

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister der Finanzen
Weimar

**Verwaltungskostenordnung
für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
(VwKostO-MWK)*¹⁾**

Vom 18. November 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 253), wird verordnet:

§ 1

Für Amtshandlungen (§ 1 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst werden Verwaltungskosten nach dem als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis erhoben.

§ 2

Soweit in Spalte 3 des Verwaltungskostenverzeichnisses nichts anderes bestimmt ist, werden angefangene Bemessungseinheiten wie volle Einheiten bewertet.

§ 3

Die im Verwaltungskostenverzeichnis genannten Rechtsvorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 4

Die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 13. Dezember 2003 (GVBl. I S. 520)²⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juni 2006 (GVBl. I S. 349), wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am vierzehnten Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Wiesbaden, den 18. November 2009

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Die Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Kühne-Hörmann

Der Minister der Finanzen
Weimar

^{*}) GVBl. II 305-63

¹⁾ Nr. 124 der Anlage zu dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

²⁾ Hebt auf GVBl. II 305-59

Anlage

Anlage

Verwaltungskostenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1	Amtshandlungen des Ministeriums		
11	Einzelfallprüfungen für den Bereich ausländischer Hochschulabschlüsse, akademischer Grade und Titel nach dem Hessischen Hochschulgesetz (§ 29 HHG) sowie ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen (§ 63 Abs. 2 Satz 4 HHG)		60 bis 160
12	Staatliche Anerkennungen		
121	Staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin oder -pädagoge, Sozialarbeiterin oder -arbeiter sowie als Heilpädagogin oder -pädagoge aufgrund ausländischer Abschlüsse (§ 1 Abs. 2 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen)		60 bis 160
122	Staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin oder -pädagoge und als Sozialarbeiterin oder -arbeiter aufgrund hessischer Abschlüsse (§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen i. d. F. vom 6. Juni 1995 – Altfälle)		60
123	Anerkennung einer gleichwertigen Ausbildung nach der Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder (§ 2 Abs. 1 Nr. 14)		60
124	Genehmigung oder Anerkennung der Errichtung oder der Erweiterung einer nichtstaatlichen Hochschule oder Berufsakademie § 3 Abs. 1 Satz 2 des HVwKostG ist nicht anzuwenden.		1 000 bis 5 000
125	Anerkennung einer Ergänzungsschule, die überwiegend oder ausschließlich eine musikalische oder künstlerische Ausbildung vermittelt		600 bis 3 000
13	Nachträgliche Graduierung eines Absolventen einer Ingenieurschule und einer gleichrangigen Bildungseinrichtung, soweit nicht im Graduierungsgesetz geregelt		120
14	Ausfuhrgenehmigung eines Kulturgutes nach der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern		30 bis 600
15	Ausstellung von Zweitschriften und Ersatzbescheinigungen in den Fällen der Nr. 11 bis 15		40 bis 160
2	Amtshandlungen der Hochschulen		
21	Hochschulzugangsprüfung für beruflich Qualifizierte Die Gebühr ermäßigt sich auf € 50, wenn eine zur Prüfung zugelassene Person an der Prüfung nicht teilnimmt.		200
22	Verwaltungsverfahren zur Anerkennung einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
221	Gleichstellungs- oder Anerkennungsbescheid		110 bis 160
23	Staatliche Anerkennungen		
231	Staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin oder -pädagoge, Sozialarbeiterin oder -arbeiter sowie als Heilpädagogin oder -pädagoge aufgrund deutscher Abschlüsse (§ 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen)		60
24	Ausstellen einer Zweitschrift		
241	des Studiausweises		30
242	des Studiausweises in Form einer Chip-Karte		50
243	des Studienbuches oder Gasthörerscheins		25
244	des Hochschulabschlusszeugnisses oder einer Diplom- oder Graduierungsurkunde		50
245	Übersetzung eines Hochschulabschlusszeugnisses oder einer Diplom- oder Graduierungsurkunde		50
25	Ausstellung einer Leistungsübersicht oder einer detaillierten Studienbescheinigung (z. B. zur Vorlage bei der Deutschen Rentenversicherung Bund)		50
26	Bearbeitung aufgrund Säumnis bei		
261	verspätet beantragter Immatrikulation oder bei verspäteter Rückmeldung		30
262	Beantragung der Exmatrikulation außerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist		15
263	Rücktritt von der Immatrikulation		30
27	Ersatzbeschaffung eines verlorenen Garderobenschlüssels oder Schließfachschlüssels oder Zahlencodes für Schließfach oder Garderobe Bei Ersatz des Schlosses oder des Zylinders sind die entstehenden Kosten zusätzlich als Auslagen zu erstatten.		20
3	Amtshandlungen der wissenschaftlichen Bibliotheken		
31	Bearbeitung bei Verlust oder Beschädigung		
311	Neuausfertigung eines in Verlust geratenen Benutzerausweises oder Abmeldung bei verlorenem Ausweis		15
312	Verfahren bei Verlust oder Beschädigung eines Mediums	je Medium	11
32	Mahnungen wegen Überschreitung der Leihfrist	je Leihschein, bei maschineller Verbuchung je Band oder Stück	
321	1. oder 2. Mahnung		3
322	3. Mahnung		6

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
33	Bestellung und Bereitstellung von Literatur Kosten, die von der verleihenden Bibliothek der empfangenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind zusätzlich als Auslagen zu erstatten. Bei Vermittlung im internatio- nalen Leihverkehr sind sämtliche Auslagen zu erstatten.		
331	Bestellung von Literatur im deutschen Leih- verkehr (Bücher, Zeitschriften, Kopien; auch Sekundärformen und Datenträger)	je Band oder Stück oder je Aufsatzkopie bis 20 Seiten	1,50
3311		je weitere Seite	0,15
332	Bereitstellung von Literatur im internatio- nalen Leihverkehr	je Band oder Stück oder je Aufsatzkopie bis 20 Seiten	7,50
3321		je weitere Seite	0,15
333	Bereitstellung von Literatur bei Direktbestel- lung		
3331	innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bei		
33311	Postzustellung	je Band oder Stück oder je Aufsatzkopie bis 20 Seiten	5
333111		je weitere Seite	0,20
33312	Zustellung per Fax	je Aufsatzkopie bis 20 Seiten	6
333121		je weitere Seite	0,25
3332	aus dem europäischen Ausland bei		
33321	Postzustellung	je Aufsatzkopie bis 20 Seiten	10
333211		je weitere Seite	0,20
33322	Zustellung per Fax	je Aufsatzkopie bis 20 Seiten	15
333221		je weitere Seite	0,50
3333	aus dem außereuropäischen Ausland bei		
33331	Postzustellung	je Aufsatzkopie bis 20 Seiten	15
333311		je weitere Seite	0,20
3334	elektronische Zustellung in den Fällen der Nr. 3331 bis 333311	bis zu 20 Seiten	4
33341		je weitere Seite	0,10
334	Literaturzusammenstellung aus Katalogen, Beständen und Bibliografien der Bibliothek	je 20 Titel	10
3341	Durchführung besonders zeitintensiver Recherchen zusätzlich zu Nr. 334	je Auftrag	15
34	Recherchen in Datenbanken		
341	Recherche für Landesbehörden, Hochschul- angehörige, Studenten und Schüler Bei Recherchen in nationalen oder interna- tionalen Datenbanken sind die von den An- bietern (Hosts) in Rechnung gestellten Kos- ten als Auslagen zu ersetzen.		gebührenfrei

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
342	Recherche für sonstige Zwecke Bei Recherchen in nationalen oder internationalen Datenbanken sind die von den Anbietern (Hosts) in Rechnung gestellten Kosten als Auslagen zu ersetzen.	je Auftrag	30 bis 100
35	Einsicht (Recherchen) in die Schutzrechtsammlung der Patentschriftenauslegestelle der Technischen Universität Darmstadt		
351	Tageskarte		8
352	Monatskarte		50
353	Jahreskarte		500
354	für Landesbehörden, Hochschulangehörige, Studenten und Schüler		gebührenfrei
36	Ersatzbeschaffung eines verlorenen Garderobenschlüssels Bei Ersatz des Schlosses oder des Zylinders sind die entstehenden Kosten zusätzlich als Auslagen zu erstatten.		20
4	Amtshandlungen der Staatsarchive und des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen		
41	Vorlage von Archivalien in den Räumen des Staatsarchivs oder des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen		
411	für die Dauer eines Tages		8
412	für die Dauer eines Monats		40
413	für die Dauer eines Jahres		120
414	für Unterrichtszwecke und wissenschaftliche Zwecke, auch im Sinne von landes- und ortsgeschichtlicher Forschung		gebührenfrei
42	Recherchen und mündliche Beratung		
421	Recherchen aus Findbüchern, Datenbanken und Archivalien	nach Zeitaufwand	
422	Ausdrucke von Recherche-Ergebnissen aus Datenbanken	je Blatt	0,20
423	fachliche Beratung oder sonstige Hilfeleistung	nach Zeitaufwand	
424	Recherchen und Beratung nach Nr. 421 und 423 für Unterrichtszwecke und wissenschaftliche Zwecke, auch im Sinne von landes- und ortsgeschichtlicher Forschung		gebührenfrei
43	Paläografische und diplomatische Abschriften aus Archivalien sowie Übersetzungen und Regesten	nach Zeitaufwand	
44	Abdrucke von Siegelstempeln und Siegelnachbildungen	nach Zeitaufwand	
45	Anfertigen von Kopien		
451	Kopien von Arbeitskopien		
4511	Direktkopien von Archivalien	je Seite bis DIN A 3	0,50
4512	Reader-Printer-Kopien von Microfiches oder Mikrofilmen	je Seite bis DIN A 3	0,30
452	Kopien von digitalisierten Archivalien		
4521	CD-ROM, DVD, DAT-Kassette u.a.	je Stück zusätzlich je Datei	5 0,25
4522	E-Mail-Datei	je Mbyte	0,75

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
453	Kopien aus Findmitteln und Datenbanken auf elektronischen Speichermedien		
4531	Diskette, CD-ROM, DVD, DAT-Kassette u.a.	je Datei	5,50
46	Fotoarbeiten		
461	Schwarz/Weiß-Negative		
4611	Mikrofilmnegative		
46111	bis 50 Negative	je Negativ je Auftrag	0,60 mindestens 6
46112	ab 51 Negative	je Negativ	0,25
4612	6 cm x 6 cm, 6 cm x 7 cm oder 6 cm x 9 cm	je Negativ	8,50
4613	9 cm x 12 cm	je Negativ	12
4614	13 cm x 18 cm	je Negativ	15
4615	18 cm x 24 cm	je Negativ	22
4616	24 cm x 30 cm	je Negativ	28
462	Vergrößerungen schwarz/weiß		
4621	bis 7 cm x 10 cm, 9 cm x 12 cm oder 10 cm x 15 cm	je Foto	5
4622	13 cm x 18 cm	je Foto	8
4623	18 cm x 24 cm	je Foto	12
4624	24 cm x 30 cm	je Foto	19
4625	30 cm x 40 cm	je Foto	22
4626	40 cm x 50 cm	je Foto	31
4627	50 cm x 60 cm	je Foto	38,50
4628	100 cm x 100 cm	je Foto	66
463	Fotoarbeiten nach Nr. 4612 bis 4628 für Unterrichtszwecke und wissenschaftliche Zwecke, auch im Sinne von landes- und ortsgeschichtlicher Forschung	70 v.H. der Kosten nach Nr. 4612 bis 4628	
464	Color-Negativ- oder Diapositivausleihe	je Ausleihe	8,50
465	Duplizierung von Mikroformen		
4651	Mikrofiches	je Fiche	3
4652	30-m-Mikrofilm	je Film	25
4653	60-m-Mikrofilm	je Film	42
466	Digitalisierung von Bildvorlagen im Ausgabeformat JPEG oder TIFF		
4661	Erstellung von Aufnahmen der Größe DIN A 3 oder kleiner auf optischen Datenträgern	je Aufnahme	5
4662	Erstellung von Aufnahmen größer als DIN A 3 auf optischen Datenträgern	je Aufnahme	10
4663	Ausdruck auf Fotopapier DIN A 4	je Blatt	16,50
4664	Ausdruck auf Fotopapier DIN A 3	je Blatt	33
4665	Amtshandlung nach Nr. 4661 bis 4664, sofern sie Zwecken des Unterrichts oder der wissenschaftlichen Forschung, auch im Sinne von und landes- oder ortsgeschichtlicher Forschung, dienen	70 v. H. der Kosten nach Nr. 4661 bis 4664	
467	Sonstiges		
4671	Zuschlag für Eilaufträge	bis 50 v.H. der Gesamtkosten je Auftrag	mindestens 5,50

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
4672	Erteilung eines Reproauftrages an Dritte	nach Zeitaufwand	
47	Veröffentlichung von Reproduktionen aus Archivalien einschließlich Bildersammlungen		
471	im Druck oder auf elektronischen Speichermedien bei einer Auflage		
4711	bis 1 000 Exemplare	je Reproduktion	17
4712	bis 5 000 Exemplare	je Reproduktion	44
4713	bis 10 000 Exemplare	je Reproduktion	66
4714	bis 100 000 Exemplare	je Reproduktion	88
4715	über 100 000 Exemplare	je Reproduktion	143
472	in Fernsehsendungen, Videoproduktionen und Kinofilmen		
4721	national	je Reproduktion	28
4722	europaweit	je Reproduktion	44
4723	weltweit	je Reproduktion	83
473	im Internet		
4731	bis zu 1 Jahr	je Reproduktion	44
4732	mehr als 1 Jahr	je Reproduktion	110
474	Veröffentlichung nach Nr. 471 bis 4732 für nichtgewerbliche Zwecke	je Reproduktion	7,50 bis 75
475	Veröffentlichung nach Nr. 471 bis 4732 für Unterrichts- und wissenschaftliche Zwecke, auch im Sinne von landes- und ortsgeschichtlicher Forschung		gebührenfrei
476	Vervielfältigung von Siegelabformungen oder Siegelstempelabdrücken		
4761	für gewerbliche Zwecke		36 bis 360
4762	für nichtgewerbliche Zwecke		12 bis 120
48	Begleitende Arbeiten beim Abfilmen von Archivgut durch Dritte	je angefangene Drehstunde	55
5	Bescheinigungen zur Vorlage bei den Finanzämtern		
51	Bescheinigung (§§ 7i, 10f, 10g oder 11b des Einkommensteuergesetzes) bei einem bescheinigten Betrag		
5101	bis 2 500 €		20
5102	bis 5 000 €		40
5103	bis 25 000 €		50
5104	bis 50 000 €		100
5105	bis 250 000 €		150
5106	bis 500 000 €		250
5107	bis 1 000 000 €		500
5108	über 1 000 000 €		750
5109	Im Falle besonders aufwändiger Prüfung (z. B. bei Erforderlichkeit von Dienstreisen, bei besonders unübersichtlicher Darstellung, bei schlecht aufbereiteten Belegen, bei besonders zahlreichen Einzelbelegen oder „anonymen“ Baumarktbelegen) ist die jeweils nächsthöhere Gebühr festzusetzen.		
5110	Zuschlag zu Nr. 5101 bis 5109 für Bauträgerprojekte mit einheitlicher Prüfung, ab zwei steuerpflichtigen Erwerbern	100 v.H. der Kosten nach Nr. 5101 bis 5109	

**Zweite Verordnung
zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter
Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft,
Verkehr und Landesentwicklung**

Vom 11. November 2009

Artikel 1¹⁾

**Änderung der Verordnung über
Sondernutzungsgebühren**

Aufgrund

1. des § 8 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1207), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 15 Nr. 1 der Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859) und
2. des § 18 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 851),

wird verordnet:

Die Verordnung über Sondernutzungsgebühren vom 8. März 2004 (GVBl. I S. 106) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Nr. 2 wird die Angabe „29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2837)“ durch „31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2007 I S. 2149),“ ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In dem neuen Satz 2 wird die Zahl „2009“ durch „2014“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

**Änderung der Bauaufsichts-
übertragungsverordnung**

Aufgrund des § 80 Abs. 9 in Verbindung mit Abs. 10 der Hessischen Bauordnung vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), wird verordnet:

Die Bauaufsichtsübertragungsverordnung vom 16. März 2004 (GVBl. I S. 156) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden das Wort „Alsfeld“ und das nachfolgende Komma gestrichen.
2. Die §§ 2 und 3 werden aufgehoben.
3. Der bisherige § 4 wird § 2 und in Satz 2 werden die Angabe „mit Ausnahme von § 3“ gestrichen und die Zahl „2009“ durch „2014“ ersetzt.

Artikel 3³⁾

**Änderung der Verordnung über die
Ämter für Bodenmanagement**

Aufgrund des § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 32 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548) und des § 15 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 1. April 1977 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769), wird verordnet:

Die Verordnung über die Ämter für Bodenmanagement vom 28. Dezember 2004 (GVBl. I S. 558, 2005 I S. 12) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird aufgehoben.
2. Der bisherige § 4 wird § 3 und in Satz 2 wird die Zahl „2009“ durch „2014“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 2 Nr. 1 am 1. Januar 2010 in Kraft.

Wiesbaden, den 11. November 2009

Der Hessische Minister für Wirtschaft,
Verkehr und Landesentwicklung

Posch

¹⁾ Ändert GVBl. II 60-33

²⁾ Ändert GVBl. II 361-112

³⁾ Ändert GVBl. II 363-33

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Anforderungen
an wasserrechtliche Erlaubnisse nach der IVU-Richtlinie*)**

Vom 27. Oktober 2009

Aufgrund des § 80 Abs. 2 in Verbindung mit § 91 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305), geändert durch Gesetz vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 792), wird verordnet:

Artikel 1

In § 8 Satz 2 der Verordnung zur Regelung von Anforderungen an wasserrechtliche Erlaubnisse nach der IVU-Richtlinie vom 4. September 2003 (GVBl. I S. 262), geändert durch Verordnung vom 3. August 2007 (GVBl. I S. 532), wird die Zahl „2009“ durch „2012“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Oktober 2009

Die Hessische Ministerin für Umwelt,
Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Lautenschläger

*) Ändert GVBl. II 85-59

NEU bei BERNECKER online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet ab dem 1. Januar 2010 auch für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes Teil I die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der bisherigen Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden. Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBI. I beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 58,53 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 € inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Unsere Abo-Bestellseite wird in den kommenden Tagen freigeschaltet.

Sie finden uns unter www.gvbl-hessen.de oder www.abo.bernecker.de

Bis zur Freischaltung der Seite können Sie uns Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend. Lieferung ab 2010.

Kontakt:

Bernecker Verlag GmbH

Abonnentenservice

Unter dem Schöneberg 1

34212 Melsungen

Tel. 05661 731-465

Fax 05661 731-400

E-Mail: abo@bernecker.de



Bernecker Verlag

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,53 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
